

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 32/003/2012

öffentlich

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Thomas Tödter	Datum: 19.03.2012 Az.: 32-12/129303
--	--

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	22.03.2012	Vorberatung
Kreistag	29.03.2012	Beschluss

Bildung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl 2012

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Wahlvorschlag

In den Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl 2012 werden gewählt:

Lfd. Nr.	Beisitzerin/Beisitzer	Stellvertreterin/Stellvertreter
1		
2		
3		
4		
5		
6		

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt
Bearbeiter/in: Thomas Tödter

Datum: 19.03.2012
Az.: 32-12/129303

Bildung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahl 2012

Anlass der Vorlage

Die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen findet am Sonntag, dem 13. Mai 2012, statt. Zur Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl ist gemäß §§ 8, 10 Abs. 3 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) ein Kreiswahlausschuss zu bilden.

Sachverhaltsdarstellung

- I. Dem Kreiswahlausschuss obliegen gemäß § 10 Abs. 4 LWahlG folgende Aufgaben:
 - a) Entscheidungen über Einsprüche gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren (§ 21 Abs. 1 Satz 3 LWahlG),
 - b) Beschlussfassung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge (§ 21 Abs. 3 LWahlG),
 - c) Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis (§ 32 Abs. 2 LWahlG).

II. Verfahrensweise im Kreiswahlausschuss

Die Sitzungen des Kreiswahlausschusses sind öffentlich. Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzerinnen und Beisitzer beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im Übrigen finden auf den Kreiswahlausschuss – von wenigen Ausnahmen abgesehen – die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts entsprechende Anwendung (§ 10 Abs. 3 Sätze 3 – 6 LWahlG).

III. Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses

Der Kreiswahlausschuss besteht nach § 10 Abs. 3 Satz 1 LWahlG aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern. Die Beisitzer sind vom Kreistag zu wählen.

Neben Kreistagsmitgliedern können auch andere zum Kreistag wählbare sachkundige Bürgerinnen und Bürger zu Beisitzerinnen bzw. Beisitzern bestellt werden, sofern sie dem Kreistag angehören können. Die Zahl dieser sachkundigen Bürgerinnen und Bürger darf die der Kreistagsmitglieder nicht überschreiten.

Für jede Beisitzerin und jeden Beisitzer des Kreiswahlausschusses soll der Kreistag gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter berufen, welche jeweils für eine bestimmte Person gewählt werden (persönliche Vertretung).

Als einfachster Weg zur Besetzung des Kreiswahlausschusses kommt nach § 35 Abs. 3 Satz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) die Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag in Betracht.

Kommt eine solche Einigung nicht zustande, erfolgt die Verteilung der Sitze nach § 35 Abs. 3 Satz 2 bis 6 KrO NRW nach Hare-Niemeyer.

Mögliche Verteilung nach Hare-Niemeyer

Ohne Listenverbindung

Ausschuss	CDU (33)	SPD (19)	GRÜNE (11)	FDP (9)	UWG- ME (4)	LINKE (3)
6er	3	1	1	1	0	0

Listenverbindung CDU/FDP

Ausschuss	CDU/ FDP (42)	SPD (19)	GRÜNE (11)	UWG- ME (4)	LINKE (3)
6er	3	2	1	0	0

Der Kreiswahlausschuss anlässlich der Landtagswahl des Jahres 2010 setzte sich wie folgt zusammen:

Ausschuss	CDU (33)	SPD (19)	GRÜNE (11)	FDP (9)	UWG- ME (4)	LINKE (3)
6er	3	1	1	1	0	0

Lfd. Nr.	Beisitzerin/Beisitzer	Stellvertreterin/Stellvertreter
1	Schimmer, Dagmar	Roeloffs, Dieter
2	Schlottmann, Rainer	Vielhaus, Ewald
3	Schettgen, Sybille	Gräber, Alexandra
4	Emmler, Stephan	Dr. Stapper, Norbert
5	Zwilling, Peter	Hoffmann, Berndt
6	Ruppert, Michael	Reuter, Martina

Hinweis zu den Kosten der Landtagswahl 2012

Die Kosten der vorgezogenen Landtagswahl 2012 belaufen sich für den Kreis Mettmann auf voraussichtlich 300.000,00 €. Sie setzen sich hauptsächlich zusammen aus den Kosten für den Kreiswahlleiter und den Wahlkostenerstattungen an die kreisangehörigen Städte. Gemäß § 40 des Landeswahlgesetzes NRW erstattet das Land den Gemeinden und den Kreiswahlleitern die Kosten der Landtagswahl. Nach den Erfahrungen der letzten Wahlen wird eine Erstattung der überwiegenden Kosten bis zu 280.000,00 € erwartet.

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	02	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe	02.01	Wahlen
Produkt	02.01.01	Wahlen

Ergebnisplan (EP)				
Ertrag	280.000,00 €			
Aufwand	300.000,00 €			

Finanzplan (FP)				
Einzahlung	280.000,00 €			
Auszahlung	300.000,00 €			

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input checked="" type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein
---	--

Gesamtinvestitionssumme	
Nutzungsdauer in Jahren	